



Noch Fragen offen?
 kundenservice@stadtenergie.de
 0231-7001212 (Montag-Freitag, 8:00-18:00 Uhr)

Dein Auftrag über die Versorgung mit Energie

Gönn dir **stadtenergie**
 24 Monate Preisgarantie¹

Gönn dir **WATT**
 12 Monate Preisgarantie¹

Gas

Grundpreis²

Euro/Jahr (brutto)

Arbeitspreis²

Cent/kWh (brutto)

Lieferadresse

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Geb.-Datum

Tel.-Nr.

E-Mail

Rechnungsadresse (falls abweichend)

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Geb.-Datum

Tel.-Nr.

E-Mail

Liefertermin Gas

- zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- zum Wunschtermin _____ (TT.MM.JJJJ)
- zum Einzug _____ (TT.MM.JJJJ)

Information zum bisherigen Gasversorger

Dein Vorjahresverbrauch _____ Deine Gaszählernummer _____

Bisheriger Gasversorger _____ bisherige Kd.-Nr. (außer Einzug) _____

Deine Vorteile

- Ökoenergie**
100% Beitrag für eine nachhaltige Zukunft
- Dein Bonus**
50€ extra Bonus als Geschenk für dich
- Preisgarantie**
Garantie. Sicherheit für deine Tarifaufzeit

Marktllokation (wenn bekannt)

¹ Maßgeblich für diese Garantie sind ausschließlich die Bestimmungen in Ziffer 6 der umseitigen AGB. Der Umfang der Garantie ergibt sich aus der beiliegenden „Tarifinformation“.
² Vorgenannten Preisen liegen unsere umseitigen AGB zu Grunde. Die Zusammensetzung der Arbeitspreise und die hierin enthaltenen Preis-/Kostenbestandteile ergeben sich aus der beiliegenden „Tarifinformation“

Auftragserteilung/Vollmacht:

Hiermit beauftrage ich stadtenergie mit der Lieferung des gesamten Bedarfs an Strom und/oder Erdgas für die oben angegebene Lieferstelle und bevollmächtige stadtenergie zur Vornahme aller damit in Zusammenhang erforderlichen üblichen Erklärungen und Handlungen. Dies umfasst ggf. die Kündigung meines bestehenden Energieliefervertrages. Bestandteil dieses Liefervertrages sind in der jeweils gültigen Fassung die umseitigen Besonderen Bedingungen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die beigefügte Kostenübersicht von stadtenergie. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die vorgenannten Bedingungen erhalten und gelesen zu haben, und akzeptiere sie. Weiterhin erkläre ich mich einverstanden, dass stadtenergie bei einer Belieferung im Rahmen des geltenden Rechts gemäß Ziffer 4 der AGB bei der SCHUFA Holding AG, dem Verband der Vereine Creditreform e.V. oder der Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG zur Bonitätsprüfung Auskünfte über mich einholen darf, bzw. an sie Daten, insbesondere über nicht vertragsmäßiges Verhalten, wie z. B. Zahlungsverzug, übermittelt.



Datum, Ort und Unterschrift des Kunden

stadtenergie GmbH
 Günter-Samtlebe-Platz 1, 44135 Dortmund
 Amtsgericht Dortmund, HRB 23696
 USt-IdNr.: DE275980331

Vertreten durch:
 Dominik Gertenbach
 Thomas Schönhoff
 IBAN: DE88 2505 0000 0151 8103 97

Vertriebspartner:



Noch Fragen offen?

kundenservice@stadtenergie.de
0231-7001212 (Montag-Freitag, 8:00-18:00 Uhr)

Strom/Erdgas Liefervertrag zwischen stadtenergie GmbH (stadtenergie) und Kunde

Bezahlungsart

Bankeinzug

Überweisung

Hast du dich für den Bankeinzug entschieden, so trage bitte auf dieser Seite unter SEPA-Lastschriftmandat deine Daten ein. Hast du dich für die Überweisung entschieden, dann erhältst du von stadtenergie u.a. ein Schreiben mit dem entsprechenden Überweisungszweck.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige stadtenergie, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von stadtenergie auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name, Vorname (Kontoinhaber)

Kreditinstitut

Straße, Haus-Nr.

BIC

PLZ, Ort

IBAN



Datum, Ort und Unterschrift des Kontoinhabers

Ich erkläre mich einverstanden mit der Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der von mir angegebenen Kontaktdaten in elektronischer Form für an mich gerichtete Werbung (per Telefon, E-Mail, Chat, Social-Media (Facebook, Twitter), Messenger-Dienste) über eigene Angebote und Produkte (z. B. Rabattaktionen, Informationen über Sonderangebote, Vertragsangebote) von stadtenergie für die Dauer von bis zu einem Jahr nach Vertragsbeendigung. Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an: stadtenergie GmbH (stadtenergie), Günter-Samtlebe-Platz 1, 44135 Dortmund oder per E-Mail an: info@stadtenergie.de



Datum, Ort und Unterschrift des Kunden

- Widerrufsbelehrung -

Widerrufsrecht:

Du hast das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragschlusses. Um dein Widerrufsrecht auszuüben, musst du uns: stadtenergie GmbH, Günter-Samtlebe-Platz 1, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 700 121-2, oder per E-Mail an: info@stadtenergie.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über deinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Du kannst dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass du die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendest.

Folgen des Widerrufs:

Wenn du diesen Vertrag widerrufst, haben wir dir alle Zahlungen, die wir von dir erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass du eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hast), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das du bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hast, es sei denn, mit dir wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dir wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hast du verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser/Gas/Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hast du uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem du uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtest, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



Datum, Ort und Unterschrift des Kunden

Tarifinformation

Vertragsinformationen

Vereinbarungen zur Laufzeit deines Vertrages findest du in deiner Auftragsbestätigung. Informationen über die Versorgung mit Energie und Regelungen zur ordentlichen Kündigung des Vertrages findest du in Ziffer 1.2 unserer AGB. Während der vereinbarten Mindestlaufzeit, die 12 bzw. 24 Monate beträgt, ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Sofern der Vertrag nicht von deiner oder unserer Seite mit einer Frist von 1 Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag um jeweils einen weiteren Monat. Die für dich maßgeblichen Preise (Brutto) kannst du deiner Auftragsbestätigung entnehmen. Der Gesamtpreis für deine Belieferung ergibt sich aus dem (verbrauchsabhängigen) Arbeitspreis, auch Verbrauchspreis genannt, und deinem Verbrauch in kWh sowie dem (verbrauchsunabhängigen) Grundpreis, der monatlich anfällt. Auf den jeweiligen Arbeits- und Grundpreis gewähren wir dir für die vereinbarte Mindestlaufzeit eine eingeschränkte Preisgarantie, die entsprechend der Mindestlaufzeit 12 bzw. 24 Monate beträgt. Die eingeschränkte Preisgarantie umfasst bei Strom und Erdgas die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt zzgl. Konzessionsabgaben sowie Kosten für Messstellenbetrieb und Messung (soweit uns diese Kosten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt werden; die Kosten für Messung betreffen nur Erdgas). Ausgenommen davon sind bei Strom die nach Ziffer 7 unserer AGB gesondert an den Kunden weitergegebenen Steuern, Abgaben, Umlagen und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen, derzeit in Höhe von insgesamt 7,01 ct/kWh* (auf deren Höhe wir keinen Einfluss haben). In dieser Summe enthalten sind: EEG-Umlage (seit 01.07.2022 bei 0,00 ct/kWh*), KWKG-Aufschlag (0,378 ct/kWh*), § 19-StromNEV-Umlage (0,437 ct/kWh*), Offshore-Netzumlage (0,419 ct/kWh*), Ablav-Umlage (0,003 ct/kWh*) und die Stromsteuer (2,05 ct/kWh*). In diesem Tarif ist seit dem 08.04.2022 die Abschaffung der EEG-Umlage in Höhe von 3,723 ct/kWh* zum 01.07.2022 bereits im Preis berücksichtigt. Eine weitere Senkung des Preises zu diesem Datum erfolgt nicht. Bei Erdgas im Preis bereits inbegriffen ist die ab dem 01.01.2021 gültige CO₂-Steuer (0,5461 ct/kWh*), Erdgassteuer (0,55 ct/kWh*), Konzessionsabgabe (0,4 ct/kWh*), Konvertierungsentgelt (0,045 ct/kWh*) und die ab dem 01.10.2022 gültigen Bilanzierungsumlage (0,57 ct/kWh*), Konvertierungsumlage (0,038 ct/kWh*), VHP-Entgelt (0,000148 ct/kWh*) und Gasspeicherumlage (0,059 ct/kWh*), welche von der Preisgarantie ausgenommen sind. Bei Strom und Erdgas jeweils von der Preisgarantie ausgenommen sind zudem die Umsatzsteuer sowie etwaige nach Vertragsschluss hinzukommende Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen.

*Stand 01.10.2022

Rechnungsbeträge sind spätestens 10 Tage nach Erhalt der jeweiligen Rechnung zu begleichen (im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrages oder per Überweisung, auch per Barüberweisung). Die Zahlungszeitpunkte für die (monatlichen) Abschläge teilen wir dir im Rahmen der Vertragsbestätigung mit.

Sofern dir im Zuge der Belieferung durch die stadtenergie GmbH Schäden entstehen sollten, stehen dir Ersatzansprüche zu; siehe hierzu Ziffer 10 unserer AGB (Haftung).

Alle wichtigen Angaben zu der stadtenergie GmbH (insbesondere Kontaktinformationen, wie Telefon, Fax, E-Mail etc.) findest du im Auftrag über die Versorgung mit Energie (dort in der Fußzeile).

Service, Beschwerden und Streitbeilegung

Bei Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit deiner Energielieferung kannst du dich an unseren Kundenservice wenden: stadtenergie GmbH, Günter-Samtlebe-Platz 1, 44135 Dortmund, Telefon: 0231 7001212. E-Mail: kundenservice@stadtenergie.de

Für Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten die Vorschriften zur Schlichtung gemäß § 111a ff. Energiewirtschaftsgesetz:

Zur Beilegung von Streitigkeiten insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen unseres Unternehmens, die die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, kannst du ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass du deine Beschwerde zunächst an uns gerichtet hast und wir deine Beschwerde nicht spätestens innerhalb von 4 Wochen ab Zugang abgeholfen haben. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Unser Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Dein Recht, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Schlichtungsstelle Energie e.V. erreichst du derzeit unter folgender Adresse:

Friedrichstraße 133 10117 Berlin Telefon: 030 2757240-0 Fax: 030 2757240-69 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben darüber hinaus die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform der europäischen Kommission kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten erhältst du über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für die Bereiche Elektrizität und Gas unter folgenden Kontaktdaten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen; Verbraucherservice Postfach 8001 53105 Bonn Telefon: 030 22480-500 Fax: 030 22480-323 Internet: www.bundesnetzagentur.de E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Stand dieser Tarifinformation: 01.10.2022



Noch Fragen offen?

kundenservice@stadtenergie.de
0231-7001212 (Montag-Freitag, 8:00-18:00 Uhr)

Gut beraten!

Ich bestätige Frau/ Herrn

Name, Vorname des Kundenberaters (Druckbuchstaben)

Vertriebspartner-Nr.

dass ich mit der heutigen Beratung zufrieden war.

Ich bin darüber informiert worden, dass

1. die Beratung im Auftrag der stadtenergie GmbH erfolgte und nicht im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Stadtwerk oder einem anderen Energieversorger,
2. stadtenergie ein eigenständiger Energieversorger und somit mein alleiniger Vertragspartner ist,
3. ich darauf hingewiesen wurde, dass es sich nicht um ein unverbindliches Angebot, sondern um den Antrag auf Abschluss eines neuen Energieliefervertrages handelt und
4. der Energieliefervertrag erst durch Annahmeerklärung von stadtenergie zustande kommt.

Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die besonderen Bedingungen gelesen und wurde über die jeweils gültigen Preise informiert.

Ich / wir habe(n) die Belehrung gelesen, verstanden und bestätige(n) die Richtigkeit des Inhaltes.

Name, Vorname des Kunden (Druckbuchstaben)

Datum, Ort

Unterschrift des Kunden

Qualitätsliste

Wir wollen gut und qualitätsverpflichtet beraten - und Missverständnisse sollen vermieden werden.
Bitte helfen Sie uns mit folgender Bestätigung:

Hiermit bestätige ich gegenüber dem beratenden Vertriebspartner

Name	VP-Nr.	Stempel des Vertriebspartners
------	--------	-------------------------------

1. Der Vertriebspartner hat nicht behauptet, er sei Mitarbeiter des örtlichen Grundversorgers, der Stadtwerke vor Ort oder eines anderen Energielieferanten oder stehe in einem Zusammenhang mit diesen.
2. Er hat auch nicht behauptet, die Vermittlung von Strom bzw. Gas erfolge mit Zustimmung und/oder im Auftrag des örtlichen Grundversorgers, der Stadtwerke vor Ort oder eines anderen Energielieferanten.
3. Er hat ferner nicht behauptet, dass bei einem nicht durchgeführten Wechsel die Strom- oder Gasversorgung nicht mehr stattfinden würde oder gefährdet sei.
4. Schließlich hat er auch nicht behauptet, mein jetziger Energielieferant sei gesellschaftlich mit dem neuen Lieferanten verbunden.
5. Er hat nicht behauptet, es dürfe nur noch Ökostrom vertrieben werden.
6. Er hat nicht behauptet, ein evtl. bestehender Stromliefervertrag mit dem Grundversorger bliebe bei Abschluss eines neuen Vertrages bestehen.
7. Er hat sofort als er mich angesprochen hat, deutlich zu erkennen gegeben, dass er (auch) Energielieferverträge anbieten/ vermitteln möchte.
8. Gerne bestätige ich, dass ich im Rahmen der Anbahnung/Durchführung der Vertragsvermittlung nicht unerlaubt/ungewollt angerufen wurde.
9. Gerne bestätige ich, dass ich umfassend über das Produkt Strom/ Gas und über den Ablauf beim Anbieterwechsel informiert wurde.
10. Gerne bestätige ich, dass die Informationen nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (Datenschutzhinweise) der beteiligten selbständigen Handelsvertreter und Vertriebsgesellschaften mir mitgeteilt bzw. mir zur Verfügung gestellt wurden.
11. Ich bin mit einem Anruf zur Vervollständigung meiner Daten einverstanden.

Vorname, Name

Straße, PLZ, Ort

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden



Zertifikat

100% Klimaneutrales Ökogas mit ÖkoPLUS

Diese Bescheinigung der Bischoff & Ditze Energy GmbH & Co. KG garantiert der **stadtenergie GmbH**, Günther-Samtlebe-Platz 1, 44135 Dortmund die Klimaneutralstellung Ihres **Erdgasproduktes** im Jahr **2022**.



Die Klimaneutralstellung erfolgt über den Einsatz von Gutschriften aus Klimaschutzprojekten, die gemäß des TÜV Rheinland Standards ÖkoPLUS* zertifiziert sind. Zusätzlich wird die regionale Förderkomponente „**REGIO bäumt auf**“ bescheinigt, mit der der gemeinnützige Verein Bergwaldprojekt e.V. unterstützt wird.

Für die stadtenergie GmbH wird ein ÖkoPLUS-Klimaschutzprojekt aus dem Bereich Wasserkraft in Indonesien genutzt, das folgende Kriterien aufweist:

- **Nachhaltigkeit:** ÖkoPLUS-Projekte garantieren die Förderung nachhaltiger und sozialer Strukturen.
- **Länderspezifische Auswahl:** Anhand weltweit anerkannter Indizes werden bei ÖkoPLUS Klimaschutzprojekte bestimmt, deren Einsatzort eine tatsächliche nachhaltige Wirkung erlaubt.
- **Effektiv für den Klimaschutz:** ÖkoPLUS-Projekte besitzen im Vergleich zum Basisszenario ein hohes CO₂-Einsparpotential und tragen somit wirkungsvoll zum globalen Klimaschutz bei.

Förderkomponente:
Zur Umsetzung von regionalen Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen geht pro kompensierter Tonne CO₂ ein vertraglich festgelegter Betrag an Bergwaldprojekt e.V..

Julia Pösl / Malte Mertens

Bischoff & Ditze Energy GmbH & Co. KG, Hamburg, den 21.02.2022

*Die Einhaltung dieser Kriterien wird jährlich durch den TÜV Rheinland (Nr. 37968) zertifiziert. Dieses Zertifikat wurde auf Grundlage des ÖkoPLUS-Kriterienkatalogs 1.1 ausgestellt und ist für die vertraglich geregelten Mengen gültig. Weitere Informationen zur Zertifizierung von ÖkoPLUS finden Sie unter: <http://www.certipedia.com>.



Allgemeine Lieferbedingungen Erdgas der StadtEnergie GmbH für den Eigenverbrauch im Haushalt

1. Vertragsabschluss / Lieferbeginn

- 1.1. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der StadtEnergie GmbH (kurz: stadtenergie) in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gem. §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert die Stadtenergie hierzu ausdrücklich auf.
- 1.2. Sofern der Kunde bei Abschluss des Vertrages eine feste Laufzeit des Produktes auswählt, hat der Vertrag eine feste Laufzeit von 12 bzw. 24 Monaten, jeweils beginnend mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Tag des Vertragsabschlusses. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit läuft das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Seiten ordentlich mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden.
- 1.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

- 2.1. Die stadtenergie liefert dem Kunden für die Zwecke des Letztverbrauchs dessen gesamten Bedarf an Erdgas an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird.
- 2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist die stadtenergie, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 10.
- 2.3. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- 2.4. Die Stadtenergie ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadenersatzansprüche des Kunden gegen die Stadtenergie bleiben für den Fall unberührt, dass die Stadtenergie an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

- 3.1. Die Menge des gelieferten Erdgases wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, der stadtenergie oder auf Verlangen der stadtenergie oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt die stadtenergie eine Selbstablesung des Kunden, fordert die stadtenergie den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der Stadtenergie an einer Überprüfung der Ablesung. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, so kann die Stadtenergie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 3.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des

Netzbetreibers oder der Stadtenergie den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt die Stadtenergie dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 16 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- 3.3. Die Stadtenergie kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Stadtenergie berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 3.4. Zum Ende jedes von der Stadtenergie festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der Stadtenergie eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der Stadtenergie erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der Stadtenergie nach Ziffer 3.3 Satz 1.
- 3.5. Der Kunde kann jederzeit von der Stadtenergie verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 3.6. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 3.7. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnet die Stadtenergie geänderte verbrauchsabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Ausschließliche Vertragsdurchführung über das Internet

- 4.1. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche angebotenen Vertragsvorgänge über das Internet und sein Kundenkonto („Meine stadtenergie“) auf der stadtenergie Homepage (www.stadtenergie.de) abzuwickeln. Dafür stellt er sicher, dass auf seiner Seite alle notwendigen Voraussetzungen für die Übermittlung bzw. die Durchführung der Kommunikation für die Dauer der Vertragslaufzeit aufrecht erhalten werden, insbesondere Internetzugang, gültige E-Mail-Adresse, Postfach mit freier Speicherkapazität, Freischaltung der Domain www.stadtenergie.de im SPAM-Filter sowie Software zum Öffnen der pdf-Darstellungsformate.
- 4.2. Der Kunde ist damit einverstanden, über die von ihm benannte E-Mail-Adresse von der stadtenergie rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z.B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, auch etwaige Preis- oder Vertragsanpassungen, etc.) zu erhalten.

5. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Aufrechnung

- 5.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von der Stadtenergie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen.
- 5.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die Stadtenergie angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; fordert die Stadtenergie erneut zur Zahlung auf oder lässt die Stadtenergie den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt die Stadtenergie dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 17 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 5.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - 5.3.1. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist, oder
 - 5.3.2. sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.
- 5.4. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von Ziffer 5.3 unberührt
- 5.5. Gegen Ansprüche der Stadtenergie kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sowie für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

6. Vorauszahlung

- 6.1. Die Stadtenergie kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.
- 6.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt die Stadtenergie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der

Vorauszahlung wird aus dem durchschnittlichen monatlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – wenn kein vorhergehender Abrechnungszeitraum besteht – aus dem durchschnittlichen monatlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- 6.3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 5.1 oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.
 - 6.4. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Stadtenergie beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.
- #### 7. Entgelt / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen
- 7.1. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 7.2 bis 7.4 zusammen.
 - 7.2. Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus der Vertragsbestätigung ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für die Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden-, sowie das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt.
 - 7.3. Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte Energie folgende Preisbestandteile nach den Ziffern 7.3.1 bis 7.3.7 und 7.6, in der bei Vertragsschluss geltenden Höhe. Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Preisbestandteile nach den Ziffern 7.3.3 und 7.3.6 werden bis zum 15.10. eines Kalenderjahres, diejenige der Preisbestandteile nach den Ziffern 7.3., 7.3.5 und 7.3.7 bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de). Im Einzelnen:
 - 7.3.1. Der Preis nach Ziff. 7.2 erhöht sich um eine vom Netzbetreiber erhobene und vom Marktgebietsverantwortlichen festgelegte Umlage nach § 29 GasNZV (SLP-Bilanzierungsumlage), die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der Umlage ergibt sich gemäß Veröffentlichung der Marktgebietsverantwortlichen (derzeit: www.net-connect-germany.de sowie www.gaspool.de) für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses (wird halbjährlich zum 01.04. und 01.10 angepasst und zum 15.02. bzw. 15.08. eines Jahres veröffentlicht) aus dem mit dem Kunden vereinbarten Vertragsbestätigung, die jeweils aktuelle Höhe kann zudem auf der Internetseite von der stadtenergie (www.stadtenergie.de) abgerufen werden.
 - 7.3.2. Der Preis nach Ziff. 7.2 erhöht sich weiter um die von der stadtenergie an den zuständigen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe in der jeweils geltenden Höhe. Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz in der jeweils gültigen Höhe. Die Höhe der Konzessionsabgabe für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergibt sich aus dem mit dem Kunden vereinbarten Vertragsbestätigung, die jeweils aktuelle Höhe kann zudem auf der

- Internetseite der stadtenergie (www.stadtenergie.de) abgerufen werden.
- 7.3.3. Der Preis nach Ziff. 7.2 erhöht sich weiter um die nach Maßgabe der Festlegung der Bundesnetzagentur („Konni Gas“, Az.: BK7-11-002) vom 27.03.2012 von der Marktgebietsverantwortlichen erhobene Konvertierungsumlage in der jeweils geltenden Höhe. Die Konvertierungsumlage wird dem Kunden auf Grundlage der tatsächlich verbrauchten Mengen in Rechnung gestellt. Die Konvertierungsumlage wird halbjährlich zum 01.04. und 01.10. festgelegt und spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des jeweiligen Marktgebietsverantwortlichen (derzeit www.net-connect-germany.de sowie www.gaspool.de) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht. Die Höhe der Umlage für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergibt sich aus dem mit dem Kunden vereinbarten Vertragsbestätigung, die jeweils aktuelle Höhe kann zudem auf der Internetseite der stadtenergie (www.stadtenergie.de) abgerufen werden.
- 7.3.4. Der Preis nach Ziff. 7.2 erhöht sich weiter, um die den Lieferanten treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe in ct/kWh („CO₂-Preis“). Dieser Preisbestandteil umfasst die Mehrkosten, die vom Lieferanten als gesetzlich festgelegter Festpreis für Erdgas unter Anrechnung (anteilig) gelieferter biogener Brennstoffe i.S.d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG für den Verbrauch des Kunden gezahlt werden, soweit und solange das BEHG Festpreise vorsieht (voraussichtlich bis 31.12.2025). Der Festpreis für Emissionszertifikate ist in § 10 Abs. 2 BEHG festgelegt. Er wird 2021 erstmals erhoben und bis zum 31.12.2025 ein jährlich steigender Festpreis. Der Preis beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 nach aktueller Rechtslage € 25,00 pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr). Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d.h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt auf Grundlage einer gemäß § 7 Abs. 4 BEHG zu erlassenden Rechtsverordnung.
- 7.4. Die Preise nach Ziff. 7.2 und 7.3 sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Energiesteuer sowie – auf diese Nettopreise und die Energiesteuer – Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziff. 7.2 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 2 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht oder die stadtenergie sich entschließt diese Mehrkosten nicht an den Kunden weiter zu berechnen. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 7.5. Dies gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die stadtenergie zu einer Weitergabe verpflichtet, oder falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemeinverbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.
- 7.6. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 7.2, 7.3 und 7.4 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 7.7. Die stadtenergie teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 7.3, 7.4 und 7.6 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 7.8. Die Stadtenergie ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 7.2 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 7.3 und 7.4 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 7.6 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 7.4 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Die gesonderte Weitergabe für den Preisbestandteil nach Ziff. 7.3.4 endet, wenn das BEHG keine Festpreise mehr vorsieht (voraussichtlich am 31.12.2015); der Preisbestandteil findet dann im Rahmen der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten nach dieser Ziff. 7.8 Berücksichtigung. Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 7.2 genannten Kosten. Die Stadtenergie überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 7.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 7.8 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 7.8 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der Stadtenergie nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Stadtenergie gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen nach dieser Ziff. 7.8 sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer 7.8 sind nur zum Monatsersten möglich, erstmals jedoch zum Ablauf des 31.12. nach Lieferbeginn. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die Stadtenergie dem Kunden die Änderungen spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der Stadtenergie in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 7.9. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 0231-7001212 oder im Internet unter www.stadtenergie.de.

8. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Stadtenergie nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die Stadtenergie verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die Stadtenergie dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der Stadtenergie in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- 9.1. Die Stadtenergie ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 9.2. Die Stadtenergie ist ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde mit der Zahlung eines Betrags in Verzug ist, der – unter Berücksichtigung von Mahn- und Inkassokosten – mindestens € 100,00 beträgt oder die Höhe von zwei aktuellen Abschlagszahlungen erreicht; erstreckt sich in letzterem Fall der Zahlungsverzug über einen Zeitraum mit Abschlägen in unterschiedlich festgelegter Höhe, ist Verzug mit einem Betrag Voraussetzung, der die Summe aus dem aktuellen Abschlagsbetrag und dem unmittelbar zuvor geltenden Abschlagsbetrag erreicht. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen der Stadtenergie und dem Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Stadtenergie resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung durch die Stadtenergie oder den Netzbetreiber drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt.
- 9.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Stadtenergie stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 17 in

Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

- 9.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Die Stadtenergie muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Stadtenergie trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen der GeLi Gas) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus der Stadtenergie bilanziell zugeordnet werden, ohne dass die Stadtenergie dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Erdgasdiebstahls nach Ziffer 8.1, oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen von Ziffer 8.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

10. Haftung

- 10.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NDAV).
- 10.2. Die Stadtenergie wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 10.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 10.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 10.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Umzug / Übertragung des Vertrags

- 11.1. Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtenergie jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Erdgaszählernummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens 10 Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um der Stadtenergie eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

- 11.2. Die Stadtenergie wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 11.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde der Stadtenergie das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 11.3. Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag. Ungeachtet sonstiger Kündigungsrechte können aber beide Vertragsparteien den Liefervertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen, wenn der Kunde aus dem Gebiet eines Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.
- 11.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 11.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der Stadtenergie die Tatsache des Umzuges auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die Stadtenergie gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der Stadtenergie zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche der Stadtenergie auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
- 11.5. Die Stadtenergie ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der Stadtenergie in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 11.5 unberührt.

12. Bonus

- 12.1. Wird zwischen der Stadtenergie und dem Kunden ein einmaliger Preisvorteil als „Sofortbonus“ vertraglich vereinbart, so gewährt die Stadtenergie diesen Bonus dem Kunden nur im Falle eines Lieferantenwechsels zur Stadtenergie. Voraussetzung hierbei ist, dass der Kunde oder ein mit ihm im Haushalt lebender naher Angehöriger sechs Monate vor Auftragserteilung nicht durch die Stadtenergie an der vertraglich vereinbarten Lieferstelle beliefert worden ist. Die Stadtenergie zahlt nur bei Vorliegen der Voraussetzungen den Bonus innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn an den Kunden aus. Etwaige Voraussetzungen werden durch die Bonuszahlung nicht gemindert.
- 12.2. Wird zwischen der Stadtenergie und dem Kunden ein einmaliger Preisvorteil als „Neukundenbonus“ vertraglich vereinbart, so gewährt die Stadtenergie diesen Bonus dem Kunden nur im Falle eines Lieferantenwechsels zur Stadtenergie. Voraussetzungen hierbei ist, dass der Kunde sechs Monate vor Auftragserteilung nicht durch die Stadtenergie an der vertraglich vereinbarten Lieferstelle beliefert worden ist und zudem das Lieferverhältnis mit der Stadtenergie zwölf Monate Bestand hat.
- 12.3. Ein Anspruch auf Gewährung dieses Bonus entfällt damit insbesondere, wenn das Lieferverhältnis mit der Stadtenergie vor Ablauf des ersten Lieferjahres durch den Kunden oder durch Gründe, die der Kunde zu vertreten hat, beendet wird. Der Neukundenbonus wird auf der ersten Jahresrechnung gutgeschrieben. Etwaige Vorauszahlungen werden durch die Bonuszahlung nicht gemindert.
- 12.4. Sofern zwischen der Stadtenergie und dem Kunden ein einmaliger Preisvorteil als „Aktionsbonus“ vertraglich vereinbart wurde, zahlt die Stadtenergie den „Aktionsbonus“ innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn an den Kunden aus. Etwaige Vorauszahlungen werden durch die Bonuszahlung nicht gemindert.
- 12.5. Wird zwischen der Stadtenergie und dem Kunden ein einmaliger Preisvorteil als „Treuebonus“ vertraglich vereinbart, so erhält der Kunde diesen Bonus einmalig als Gutschrift in der nächsten Lieferrechnung.

- Endet der Vertrag z.B. durch Wahrnehmung eines Sonderkündigungsrechtes durch den Kunden oder aufgrund eines Umzuges des Kunden früher als die Mindestvertragslaufzeit, wird der „Treuebonus“ nur zeitanteilig wieder in Abzug gebracht. Ein Anspruch auf Gewährung dieser Boni entfällt insbesondere dann, wenn das Lieferverhältnis mit der Stadtenergie aus wichtigem Grund, wie z.B. Zahlungsverzug, den der Kunde zu vertreten hat, vorzeitig beendet wird.
- 12.6. Wird zwischen der Stadtenergie und dem Kunden ein einmaliger Preisvorteil als „Duobonus“ vertraglich vereinbart, so erhält der Kunde diesen Bonus einmalig als Gutschrift in der nächsten Lieferrechnung. Endet der Vertrag z.B. durch Wahrnehmung eines Sonderkündigungsrechtes durch den Kunden oder aufgrund eines Umzuges des Kunden früher als die Mindestvertragslaufzeit, wird der „Treuebonus“ nur zeitanteilig wieder in Abzug gebracht. Ein Anspruch auf Gewährung dieser Boni entfällt insbesondere dann, wenn das Lieferverhältnis mit der Stadtenergie aus wichtigem Grund, wie z.B. Zahlungsverzug, den der Kunde zu vertreten hat, vorzeitig beendet wird.
- 12.7. Sofern in sonstigen Fällen Preisvorteile, z.B. durch Eingabe eines gültigen Rabatt- oder Bonuscodes, zwischen der Stadtenergie und dem Kunden vereinbart wurden, so erhält der Kunde diesen Bonus einmalig als Gutschrift in der Lieferrechnung.

13. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der Stadtenergie.

14. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

- 14.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 14.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist die Stadtenergie verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die Stadtenergie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

15. Streitbeilegungsverfahren

- 15.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtenergie GmbH, Günter-Samtlebe-Platz 1, 44135 Dortmund, Tel.-Nr.: 0231-7001212 / Tel.-Fax: 0231-70012199 / sorry@stadtenergie.de.
- 15.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.
- 15.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Erdgas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

15.4. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

16. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.de.

17. Kostenpauschalen

	netto
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Ziffer 5.2)	€ 2,94

Zu den jeweils festgelegten Kosten (Netto) wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe berechnet.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

18.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

19. Energiesteuer-Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:

"Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an ihr zuständiges Hauptzollamt."